

Sportförderrichtlinien

der Stadt Braunschweig

(Stand: 07. September 2007)

Inhalt

1. ALLGEMEINES
2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN
3. FÖRDERUNGSARTEN
4. INKRAFTTRETEN

1. **ALLGEMEINES**

Die Stadt gewährt nach Maßgabe des Haushaltsplanes den dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. angeschlossenen Vereinen/ Verbänden Zuwendungen im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung und diesen Richtlinien.

Soweit in diesen Richtlinien feste Zuschussbeträge vorgesehen sind, können diese für einzelne Jahre unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung und der jeweiligen Finanzlage der Stadt ermäßigt oder erhöht werden. Ebenso können einzelne Zuschussarten in den einzelnen Jahren ganz entfallen.

Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien festgesetzten Zuschüssen besteht nicht, auch wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum bewilligt und gezahlt worden sind.

2. VORAUSSETZUNGEN UND FORMVORSCHRIFTEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN

- 2.1 Der Antragsteller muss in das Vereinsregister eingetragen und in Braunschweig ansässig sein.
- 2.2 Der Antragsteller muss nach den gesetzlichen Bestimmungen als gemeinnützig anerkannt sein.
- 2.3 Die Zuwendung ist schriftlich bei der Stadt - Fachbereich Schule und Sport - zu beantragen.
- 2.4 Anträge nach Ziffer 3.3 dieser Richtlinien müssen bis zum 15. März des Jahres, in dem die Zuwendung gewährt werden soll, vorliegen.
- 2.5 Die beantragte Förderung muss unmittelbar sportlichen Zwecken dienen.
- 2.6 Der Antragsteller muss alle weiteren Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben.
- 2.7 Der Antragsteller muss nachweisen, dass Eigenmittel und Eigenleistungen in einem angemessenen Verhältnis zur beantragten Zuwendung und zur eigenen Finanzkraft eingesetzt werden.
- 2.8 Der Antragsteller muss die mit dem Bewilligungsbescheid verbundenen Bedingungen und Auflagen anerkennen.
- 2.9. Erforderliche und abschließend geprüfte Verwendungsnachweise bereits gewährter Zuschüsse müssen vorliegen. Verwendungsnachweise können im Einzelfall oder generell gefordert werden.

2.10 Der Bewilligungsbescheid kann gemäß § 13 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig zurückgenommen oder widerrufen werden *.

Abweichend von den Ziffern 2.3, 2.6 und 2.7 gelten für Unterhaltungszuschüsse die unter Ziffer 3.4 dieser Richtlinien aufgeführten Regelungen.

3. FÖRDERUNGSARTEN

3.1 Bereitstellung der städtischen Sportstätten

Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Braunschweiger Vereine/ Verbände stellt die Stadt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten städtische Sportstätten zur Verfügung. Es wird ein Nutzungsentgelt entsprechend dem vom Rat beschlossenen Entgelttarif erhoben.

3.2 Nutzung sonstiger Sportstätten

Vereine/ Verbände, die sonstige Sportstätten nutzen, können Zuwendungen erhalten, deren Höhe im Einzelfall festgelegt wird.

3.3 Bau, Erweiterung und Instandsetzung von Sportstätten

Für den Bau, die Erweiterung und Instandsetzung von vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportstätten kann die Stadt unter folgenden Voraussetzungen Zuwendungen gewähren:

*

§ 13 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung von Zuwendung: Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen incl. der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (vgl. insbes. § 49a Nds. VwVfG, §§ 48,49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen (Anlage 1 oder Anlage 2) als Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind unter Angabe der Rechtslage schriftlich zu begründen (§ 39 VwVfG).

- 3.31 Die Maßnahme muss einen unmittelbaren Sportbezug aufweisen.
Dies ist insbesondere nicht bei Maßnahmen gegeben, die Gaststätten und deren Einrichtungen, Wohnungen, Garagen und gewerblich betriebene Anlagen betreffen.
- 3.32 Für die Maßnahme muss die Stadt den Bedarf anerkennen.
- 3.33 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Hierzu ist die Vorlage eines nachvollziehbaren Kosten- und Finanzierungsplans notwendig.
- 3.34 Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 50 % der zuschussfähigen Kosten.
- 3.35 Die Stadt ist unabhängig von evtl. erforderlichen Genehmigungsverfahren über die Planung und Durchführung zu informieren.
- 3.36 Übersteigt die Summe der beantragten Zuwendungen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, wird über die Anträge nach folgenden Prioritäten entschieden:
1. Priorität: Sicherheit
 2. Priorität: Erhaltung und Pflege der Sportstätten
 3. Priorität: Umweltschutzmaßnahmen
 4. Priorität: Ergänzung und Erweiterung
 5. Priorität: Kauf von Sportgeräten
 6. Priorität: Neue Maßnahmen

3.4 Unterhaltung vereinseigener, gepachteter und gemieteter Sportstätten

Die Stadt gewährt Sportvereinen für die laufende Unterhaltung vereinseigener sowie gepachteter und gemieteter Sportstätten Unterhaltungszuschüsse. Die Höhe der Unterhaltungszuschüsse wird jährlich festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag ist nur zu Beginn einer Förderung notwendig und muss nicht jährlich wiederholt werden. Dem Zuschussempfänger obliegt die Verpflichtung, Veränderungen im Bestand der Sportstätten der Stadt mitzuteilen.

Voraussetzung für die Bewilligung der Unterhaltungszuschüsse ist, dass sich die Sportstätte in einem den Erfordernissen des jeweiligen Nutzungszwecks entsprechenden Zustand befindet und der Zuschussempfänger die Gewähr dafür bietet,

dass er in der Lage ist, die Unterhaltungsmaßnahmen fachgerecht durchzuführen. Auch ist er gehalten, drohende oder bestehende Schäden unverzüglich gegenüber der Stadt anzuzeigen.

Erstmalig im Jahr 2008 müssen Sportvereine, denen Unterhaltungszuschüsse für die Pflege von Rasengroß- und -kleinspielfeldern sowie Plätzen mit Tennenbelag zustehen, Pflegepläne von der Stadt oder durch Fachbetriebe erarbeiten lassen und der Verwaltung zur Genehmigung vorlegen. Die Unterhaltungszuschüsse werden im Jahr 2008 erst nach Vorlage der Pflegepläne ausgezahlt.

Die Stadt ist berechtigt, von einzelnen Vereinen auch künftig neue Pflegepläne anzufordern.

Bei einer nicht sachgerechten Verwendung der gewährten Unterhaltungszuschüsse können der Zuschuss zurückgefordert (siehe auch Ziffer 2.10) und künftige Zuschussbewilligungen vorübergehend bzw. dauerhaft ausgesetzt werden.

3.5 Förderung des Vereinssportbetriebes

3.51 Teilnahme an Meisterschaften und sonstigen bedeutenden Veranstaltungen

- a. Die Stadt gewährt Zuwendungen für die Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften. Es muss sich dabei mindestens um eine Deutsche Meisterschaft handeln, die von einem dem Landsportbund oder Deutschen Olympischen Sportbund angehörenden - Fachverband ausgerichtet wird.

Zur Teilnahme an den jeweiligen Meisterschaften muss sich die/ der Aktive in Ausscheidungskämpfen seines Spitzenverbandes qualifiziert haben.

Bei Meisterschaften, die in Vor-, Zwischen- und Endrunden ausgetragen werden, kann der Zuschuss nur für die Endrunde gewährt werden.

Folgende Zuwendungen können gewährt werden:

- Fahrkostenzuschuss bis max. 50 % der entstandenen Kosten (maximal Deutsche Bahn AG-Tarif 2.Klasse-Rückfahrkarte Braunschweig – Wettkampfort)

- Verpflegungskostenzuschuss in Höhe von 6,00 € je Teilnehmerin/ Teilnehmer und Veranstaltungstag
(An- und Abreisetag gelten als ein Veranstaltungstag)
 - Übernachtungszuschuss in Höhe von 6,00 € je Teilnehmerin/ Teilnehmer
- b. Für andere Veranstaltungen können ausnahmsweise Pauschalzuschüsse je Teilnehmerin/ Teilnehmer gewährt werden, wenn es sich um herausragende sportliche Veranstaltungen handelt und ein besonderes Interesse der Stadt an der Teilnahme von Braunschweiger Aktiven besteht.

Die Zuwendungen werden anteilig um die Beträge gekürzt, die von anderer Seite bewilligt werden.

- c. Für Begleitpersonen können in gleicher Höhe wie für Aktive Zuschüsse gewährt werden. Für jeweils bis zu 10 Aktive wird eine Begleitperson anerkannt.
- Die Höhe dieser Zuwendungen ist begrenzt auf die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten.

3.52 Sportveranstaltungen

Für Sportveranstaltungen, die in besonderer Weise geeignet sind, das Image Braunschweigs auch als Sportstadt zu festigen und auszubauen, können im Einzelfall auf Antrag Zuwendungen gewährt werden, sofern ein Braunschweiger Verein/ Verband maßgeblich an der Ausrichtung der Veranstaltung beteiligt ist.

Eine Zuwendung nach diesen Richtlinien kommt nur in Betracht, wenn der Veranstalter alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat (z. B. Sponsoringleistungen).

Als Zuschuss können max. 50 v. H. der nachgewiesenen unabweisbaren Kosten gewährt werden.

Nicht zuschussfähig sind grundsätzlich Ausgaben, die in keinem ausgewogenen Verhältnis zur Bedeutung und Wirkung der jeweiligen Veranstaltung stehen.

Anträge sind rechtzeitig vor der Veranstaltung zu stellen.

3.53 Leistungsgemeinschaften

Die Stadt kann für den Trainings- und Wettkampfbetrieb von Leistungsgemeinschaften eine Zuwendung gewähren.

Die Höhe der Zuwendung wird im Einzelfall festgesetzt.

3.54 Vereinszusammenschlüsse

Zur Förderung von großen, leistungsfähigen Vereinen mit einem umfassenden Sportangebot kann die Stadt bei Vereinszusammenschlüssen einmalige Zuwendungen zur Verfügung stellen.

3.6 Sonstige Sportförderung

3.61 Geschäftsstelle des Stadtsportbundes Braunschweig e. V.

Die Stadt gewährt dem Stadtsportbund Braunschweig e.V. für die Unterhaltung der Geschäftsstelle und zu den Personal- und Sachkosten der Sportjugend eine Zuwendung, deren Höhe jährlich neu festgesetzt wird.

3.62 Beschäftigung von Übungsleitern

Die Stadt kann den Vereinen Zuschüsse bis zu einem Drittel der Entgelte für lizenzierte nebenamtliche Übungsleiter gewähren.

Die Stadt zahlt den Gesamtbetrag für Übungsleiter an den Stadtsportbund Braunschweig e. V., der die Verteilung dieser Zuwendung an die Vereine vornimmt und hierüber Verwendungsnachweise führt.

3.63 Sportabzeichen

Die Stadt Braunschweig unterstützt die Sportabzeichenaktionen durch die Bereitstellung von anteiligen Mitteln für Personalkosten beim Stadtsportbund Braunschweig e. V.

3.7 Ehrungen

3.71 Ehrung von Meisterinnen und Meister des Sports

Die Stadt ehrt in jedem Jahr Sportlerinnen und Sportler, die auf nationaler und internationaler Ebene erfolgreich waren. Die Ehrungsvoraussetzungen werden durch die politischen Gremien der Stadt festgelegt.

3.72 Sportmedaille der Stadt Braunschweig

Hervorragende sportliche Leistungen oder Verdienste um den Sport ehrt die Stadt mit der Sportmedaille entsprechend den von den politischen Gremien beschlossenen Verleihungsgrundsätzen.

6. **INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 2007 in Kraft.